

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

VEREIN AUTO SPORT SCHWEIZ (VASS)

besteht mit Sitz im Liebefeld-Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung, Ausübung und Unterstützung des Automobilrennsportes sowie die Vertretung aller lizenzierten Fahrer, Bewerber, Offiziellen und Organisatoren beim schweizerischen Dachverband für den Sport „Swiss Olympic“.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Mitglieder des Vereines sind die ASS GmbH als Vertreterin aller lizenzierten Fahrer, Bewerber, Offiziellen und Organisatoren sowie alle Mitglieder der Nationalen Sportkommission (NSK) als Exekutivorgan der Sporthoheit.

Der Verein kann den Status eines Ehrenmitgliedes vergeben für Personen, welche bei der Förderung, Ausübung und Unterstützung des Automobilrennsportes Besonderes geleistet haben.

Austritt

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der ASS GmbH oder durch Austritt oder Abwahl aus der NSK.

Ausschliessung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 1.– pro ausgestellte, erteilte bzw. erneuerte Jahreslizenz.

Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Vereins-
versammlung

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz

Art. 11

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 13

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 14

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, welcher Mitglied ihrer Geschäftsführung sein muss.

Beschlussfassung

Art. 15

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 16

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Präsidenten;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Wahl von Ehrenmitglieder.

B. Vorstand

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus den drei von der ASS GmbH gewählten Geschäftsführern und drei Mitglieder aus den Reihen der NSK. **Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht (je zu 40%).**

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, **in seinen Funktionen** selbst. Der Sekretär führt das Protokoll über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

Amtsdauer

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden auf **4** Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Vereinsversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident:in erfolgt. Nach einem Funktionswechsel kann das neue Amt erneut während drei Amtsdauern à vier Jahre ausgeübt werden.

Einberufung

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Monaten stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung/
Interessenskonflikt

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Traktanden

Art. 21

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse
des Vorstandes

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; alle Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Der Vorstand regelt seine Vertretung für die Sitzungen der „swiss olympic association“.

C. Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 23

Als Revisionsstelle wird automatisch die Revisionsstelle der ASS GmbH beauftragt.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Besondere Bestimmungen

Ethik inkl.
Doping

Art. 24

Auto Sport Schweiz unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Auto Sport Schweiz selbst, seine Mitarbeitenden, Kommissions-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Bewerber, Clubs, Veranstalter, und andere,) für Auto Sport Schweiz systemrelevante Organisationen sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Pilot:innen, Trainer:innen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen und Funktionär:innen verbindlich. Auto Sport Schweiz sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Bewerber, Clubs, Veranstalter) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiter:innen und Beauftragten durchsetzen.

Art. 25

Auto Sport Schweiz setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe

und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Auto Sport Schweiz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Art. 26

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Auto Sport Schweiz und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) sowie dem Anti-Doping Reglement der FIA (nachfolgend: Anti-Doping Reglement) und deren Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10 des Doping-Status sowie des Anti-Doping Reglements.

Art. 27

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Das Schweizer Sportgericht (nachfolgend: Sportgericht) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping Bestimmungen zuständig. Das Sportgericht wendet seine Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des zuständigen Internationalen Verbandes (Fédération Internationale de l'Automobile/FIA) festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide des Sportgerichts kann, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte, innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids des Sportgerichtes an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im
Falle der Auflösung
des Vereins

Art. 29

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 30

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister Bern-Mittelland eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom **01. Januar 2026** in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 2011, 26. April 2017 resp. 09. August 2023.


Liebefeld, den **19. November 2025**

Namens der Vereinsversammlung **2025**:

Der Präsident:


Paul Gütjahr

Der Sekretär/Die Sekretärin:


Karin Wenger

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.